



## Information zum Umfang der HM-Berechtigung gem § 61 Abs 2 Z 3 ZLPV

### Abstellen von Mißbräuchen

Anlässlich von Flugbucheinsichten und durch eine Mitteilung der ACG wurde festgestellt, dass mehrfach Piloten mit der Berechtigung „Hilfsmotorstart“ (Motorflugzeug im Segelflug) gemäß § 61 Abs 3 Z 3 den Motorsegler im Motorflug betreiben (zB durchgehende Motorflüge, Landungen auf anderen Flugplätzen).

Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass der Motor nur eingeschränkt (§ 61 Abs 3 ZLPV, s unten) verwendet werden darf.

Ein unzulässiges Betreiben des Motorseglers mit der Startart „Hilfsmotorstart“ führt dazu, dass kein Versicherungsschutz besteht (wie „Fahren ohne Führerschein“). Dies kann für den Piloten bei Unfällen oder Verletzungen ruinös sein!

**Die ACG führt künftig vermehrt ramp checks durch und kontrolliert die Einhaltung des Berechtigungsumfanges.**

Folgende Rechtsfolgen ergeben sich:

- Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde
- Grounden des Luftfahrzeuges, wenn ohne Berechtigung ein anderer Flugplatz im Motorflug angefliegen wurde
- Infragestellung der Verlässlichkeit > möglicher Entzug der Berechtigung

*§ 61. (1) Der Segelfliewerschein berechtigt, einsitzige und mehrsitzige, einsitzig geflogene Segelflugzeuge einschließlich Motorsegler im Rahmen einer Berechtigung für die Startart gemäß Abs. 2 Z 3 im Fluge zu führen. Die Grundberechtigung ist für jene Startarten zu erteilen, für die der Bewerber mindestens zehn einwandfrei ausgeführte Abflüge unter Aufsicht eines Segelfluglehrers mit entsprechender Lehrberechtigung nachgewiesen hat.*

*(2) Startarten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:*

- 1. Kraftwagen- und Windenschleppstart,*
- 2. Motorflugzeugschleppstart,*
- 3. Hilfsmotorstart (Motorflugzeug im Segelflug),*
- 4. Rollstart und*
- 5. Gummiseilstart.*

*(3) Die in Abs. 2 Z 3 bezeichnete Startart berechtigt den Inhaber zur Verwendung des Motors, um*

- 1. zu starten und Anschluss an Aufwindgebiete zu erreichen,*
- 2. Außenlandungen zu verhindern, und*
- 3. aus Sicherheitsgründen Landungen mit auf Leerlaufdrehzahl laufenden Motor durchzuführen.*

Der Österreichische Aeroclub / FAA ist gehalten, im Rahmen seiner Aufsichtspflicht Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben der ZLPV zu setzen.

**Um ausnahmslose Beachtung wird gebeten, wobei sich dieses Ersuchen auch an Flugplatzhalter, Luftfahrzeughalter und Vereine richtet.**